

83. Inwiefern kann der Käufer, der die Ware zum eigenen Verbrauch kauft, den Schaden aus Nichterfüllung des Vertrags abstrakt berechnen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. Oktober 1922 i. S. B. (Wek.) w. den Reichsmilitärfiskus (R.). II 786/21.

I. Landgericht Hamburg, — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat 1915 an die Intendantur des 9. Armeekorps gekochten Saftschinken in Dosen verkauft und ist mit einem Teil der Lieferung im Rückstand geblieben. Der Reichsmilitärfiskus fordert Schadenersatz. Er behauptet, daß der Marktpreis am 1. März 1916 3 M betragen habe. Der Beklagten sei nach Ablauf der Lieferfrist Nachfrist gesetzt und auf ihr Ersuchen bis 1. März 1916 verlängert worden, ohne daß Lieferung erfolgt sei. Er fordert unter Vorbehalt weiteren Anspruches den Teilbetrag von 5000 M. Die Beklagte hat eingewendet, daß die Lieferfrist in Abänderung der Verträge auf den 1. März 1916 hinausgeschoben, daß ihr durch Maßregeln der Regierung im Februar 1916 die Leistung unmöglich gemacht worden und daß dem Kläger kein Schaden entstanden sei; die Intendantur habe sich fortlaufend eingedeckt und zwar zu erheblich billigeren Preisen.

Beide Vorinstanzen verurteilten die Beklagte nach dem Klageantrag, ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Gegen die Entscheidung, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger, wenn ihm aus dem Unterbleiben der Lieferungen ein Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen, sind Revisionsangriffe nicht erhoben, und sie erweist sich auch als einwandfrei.

Der Kläger hat zunächst seinen Schaden abstrakt berechnet, ist dann aber auch zur konkreten Begründung übergegangen. Der Vorderrichter verlegt der Unterscheidung zwischen abstrakter und konkreter Schadensberechnung für gegenwärtigen Rechtsstreit die entscheidende Bedeutung. Es handle sich nur um die allgemeine Frage, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch er sich belaufe; darüber habe das Gericht nach § 287 BPO. unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen zu entscheiden; auch bei „abstrakter“ Berechnung komme lediglich die Überzeugung des Gerichts zum Ausdruck, daß in Höhe des Unterschieds zwischen Vertrags- und Marktpreis Schaden entstanden sei, sei es nun, daß bis zum Beweise des Gegenteils angenommen werde, daß der Käufer bei Lieferung die Ware zum Marktpreis verwertet haben würde, sei es, daß ohne Rücksicht auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Weiterverkaufs in der Tatsache des Ankaufs zum Vertragspreis allein ein Vermögenszuwachs in Höhe des Unterschiedes gegen den Marktpreis auf Seiten des Käufers zu finden sei, der ihm durch die Nichtlieferung entgangen sei.

Das ist nicht, wie die Revision meint, höchst unklar, aber es ist allerdings nicht richtig. Was man unter abstrakter Schadensberechnung versteht, ist doch ein ganz bestimmter Begriff, der auf dem Gedanken beruht, daß der Kaufmann jederzeit in der Lage ist, Ware, die er hereinbekommt, zum Marktpreis wieder abzusetzen. Daß das nicht immer geschieht, oft auch nicht möglich ist, ist bekannt genug. Aber es ist ein allgemeiner Rechtsatz, daß, wenn der Käufer vom Verkäufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen hat, diese Möglichkeit ohne weiteres als Gewißheit unterstellt werden darf. Das trifft auf den Käufer nicht zu, der die Ware anschafft, um sie zu verbrauchen. Dann bietet der Deckungskauf eine sichere, aber keineswegs die einzige Grundlage der Schadensberechnung. Auch hier ist unter Umständen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Käufer seine Absicht ändert und zum Verkauf schreitet. Damit wird die Sache konkret oder jedenfalls konkreter. Alles hängt von den Umständen ab. Die Möglichkeit kann zur Wahrscheinlichkeit werden, und das bis zu dem Grade, daß sie nach § 287 BPO. für Gewißheit gilt. Die Rechtsprechung ist noch weiter gegangen und hat die Preisdifferenz als Entschädigung für die ausgebliebene Lieferung auch da zuerkannt, wo nach Lage der Sache die Möglichkeit eines Verkaufs nicht ausgeschlossen erscheint (RGZ. Bd. 101 S. 219).

Nach dieser Richtung hat der Vorderrichter keine Feststellungen getroffen. Er will vielmehr den begrifflichen Unterschied zwischen abstrakter und konkreter Schadensberechnung überhaupt nicht gelten lassen oder ihn doch als unwesentlich beiseite schieben. Und das ist rechtsirrtümlich.

Aber die Entscheidung beruht nicht auf diesem Irrtum. Der Kläger hat eine Ausstellung eingerrichtet, wonach er am 3. März, 27. April, 10. Mai und 5. Juni 1916 größere Mengen gleichartiger Ware zu höheren Preisen angeschafft hat, während die Beklagte seit Ende März 1915 mit der Lieferung im Rückstand war und die letzte Nachfrist bis 1. März 1916 lief. Der Zeuge S. hat bekundet, daß man auf der Intendantur fortlaufend eingekauft habe, um den vorgeschriebenen Bestand auf dem Laufenden zu erhalten; so sei denn auch für nicht gelieferte Ware andere eingekauft, aber ohne daß jedesmal eine Eindeckung für bestimmte Posten beabsichtigt gewesen sei; vielfach sei auch zu einem bereits geschenehen Einkauf nachträglich der Zusatz gemacht worden: Eindeckung für den und den Vertrag. Der Einkauf vom 3. März sei Eindeckung für ein anderes Geschäft gewesen, die übrigen drei Ankäufe seien nicht als spezielle Eindeckungen für die gegenwärtigen Abschlüsse vorgenommen worden, sondern um im allgemeinen das Bedürfnis der Intendantur zur Versorgung des Heeres zu decken.

Wenn demgegenüber der Vorderrichter zu dem Ergebnis gelangt ist, der Beweis sei nicht erbracht, daß der Kläger sich für den Ausfall der Lieferungen der Beklagten mit bestimmten anderen Einkäufen eingedeckt hätte, so ist das Beweiswürdigung und frei von Rechtsirrtum. Aber daran hängt nicht der Erfassungsanspruch des Klägers. Während des Krieges hat es bei dem obwaltenden Warenmangel nicht selten so gelegen, daß die Heeresverwaltung an bestimmten Waren alles aufkaufte, was am Markt zu haben war. Derartiges ist hier nicht behauptet. Offenbar ist vielmehr die Intendantur besorgt gewesen, die Vorräte — wenn vielleicht auch innerhalb ziemlich weit gesteckter Grenzen — auf ein bestimmtes Maß zu bringen und auf ihm zu erhalten, und nichts liegt näher als der Gedanke, daß die drei letzt-erwähnten Ankäufe nicht geschehen wären, wenn die Beklagte innerhalb der gesetzten Nachfrist bis 1. März 1916 geliefert hätte, was sie schuldete. Diese tatsächliche Schlussfolgerung hat der Instanzrichter gezogen. Er hat sich für überzeugt erklärt, daß der Kläger infolge des Lieferungsverzuges der Beklagten einen wirklichen Vermögensschaden von mindestens der geforderten Summe gehabt hat und zwar dadurch, daß ihm der Vorteil entgangen ist, die 36000 kg Schinken zum Verkaufspreis zu erhalten und so an teurerer Ware zu sparen. Das ist eine nach der Sachlage völlig gerechtfertigte, rechtlich jedenfalls nicht zu beanstandende Annahme, die die Entscheidung trägt.